

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag überreicht die Staatsregierung in der Anlage den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1929.

Die einzelnen Anschläge sind unter Erläuterungen begründet; ausführlichere Begründungen können auf Erfordern im Ausschuß gegeben werden.

Zu Abschnitt IV des Voranschlags ist die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der Reichswirtschaft Ahlhorn für 1927 beigelegt.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Voranschlag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
des
Siedlungsamts in Oldenburg
für das Rechnungsjahr
1929.

§	1926		1927		1928		Voranschlagstitel	1929	
	Rechnungsergebnisse		Voranschlag		Voranschlag			Voranschlag	
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark		Reichsmark	Reichsmark
A. Einnahmen.									
Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.									
1	—	33 232,28	8 500	—	—	—	Kassenbestand	5 100	—
2	—	—	—	—	—	—	Gewinn aus Grundstücksveräußerungen (Abchnitt II)	—	—
3	—	—	—	—	—	—	Gewinn aus Geschäftsbetrieb (Abchnitt III)	—	—
4	—	—	—	—	—	—	Gewinn aus Teichwirtschaft (Abchnitt IV)	—	—
5	43 627,49	36 313,22	75 000	—	—	—	Rente, Kanon und sonstige dauernde Realabgaben	96 200	—
6	—	—	—	—	—	—		—	—
7	81 142,71	73 013,64	70 000	—	—	—	Torfgeld, Torfmoorpacht und Moorbvogtgebühren	70 000	—
8	42 304,90	35 344,30	33 500	—	—	—	Zeitpacht, Erlös aus Gras- und Fruchtverkäufen, Weidenutzung, Heidemähen, Pflagenstich	27 000	—
9	—	9 931,27	8 000	—	—	—	Verzinsung des Anlagekapitals der Teichwirtschaft Ahlhorn	11 000	—
10	10 281,96	11 041,66	15 500	—	—	—	Wangerooger Groden, Pacht und Rente	11 900	—

Erläuterungen

Aus 1927. Der Kassenbestand betrug 5196,22 RM. (Außerdem sind aus 1926 8586,42 RM auf 1928 übertragen, vgl. Spalte 4.)

Siehe § 22 der Ausgaben.

Siehe § 28 der Ausgaben.

Siehe § 45 der Ausgaben.

Veranschlagt auf Grund der besonderen Ermittlungen.

Rentenaufwertung = rund	29 300 RM
Goldmarkrenten	423 "

Naturalrenten:

40 164 kg Roggen	} mit 57 819 RM Grundrente
279 " Weizen	
694 " Gerste	
1 379 " Hafer	
694 " Feldbohnen	
281 995 " Kartoffeln	
153 677 " Milch	
20 929 " Schlachtrinder	
46 854 Stück Eier	

und 1929 noch hinzutretende, rund 66 500 "

Demnächstige Steigerung ist durch Rentenzugang nach Ablauf der Freijahre zu erwarten.

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ergebnisse und besonderen Ermittlungen.
Die Moorvogtsgebühren betragen 30 Rpf für ein Moorpfand.

Ein Teil der Weiden, etwa 69 ha, ist besiedelt.

153,1 ha Weiden, je ha 2½ Stück = 380 Stück Vieh à 50 RM =	19 000 RM
33 " Wiesen à 100 RM	3 300 "
50 Fuder Heide à 3 RM	150 "
200 ha Schafweide à 2 RM	400 "

Sonstige Pachten:

Für 1 Gastwirtschaft 800 RM und für Streuparzellen 3350 RM	4 150 "
	<u>27 000 RM.</u>

Siehe § 43 der Ausgaben. Für 1925 bis 1927 sind rund 94 000 RM Anlagekosten durch laufende Einnahmen ungedeckt geblieben. Zinsen hierfür und für weitere Vorschüsse veranschlagt auf 11 000 RM.

Zu § 10: a) Westgroden, 47 ha,

20 ha Mähland à 150 RM =	3000 RM
30 Kuh-, Rinder- und Pferdeweiden	
à 80 RM =	2400 "
200 m Deich, je lfd. Meter 15 Rpf	30 "
	<u>5430 RM</u>

b) Ostgroden, 127 ha,

50 ha Flugplatz	500 RM
70 Kuhweiden à 80 RM =	5600 "
1000 m Deich à 15 Rpf =	150 "
	<u>6250 "</u>

c) Dorfgroden

Rente 1127,04 M, 25 % Aufwertung = 281,75 RM	282 "
	<u>11 962 RM.</u>



§	1926		1927		1928		Voranschlagstitel	1929	
	Rechnungsergebnisse		Voranschlag		Voranschlag			Voranschlag	
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark		Reichsmark	Reichsmark
11	47 873,46	51 694,91	133 000				Verschiedene Einnahmen, Zinsen für vorübergehend belegte Kapitalien, für noch nicht fällige Kaufgelder und dergl., Vertragsstrafen, auch Erlös aus dem Verkauf einzelner Inventarstücke		117 000
12	8 299,72	—	—				Erstattung der Aufwendungen für Aufschließung der Domänenländereien zur Besiedlung — aus der Landeskasse —		—
13	—	—	—				Zuschuß aus der Landeskasse für Zinsbeihilfen an Siedler .		—
14	—	—	—						—
15	—	—	—						—
Zuf.	233 530,24	250 571,28	343 500				Zusammen		338 200
Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.									
16	123 279,26	95 023,74	130 000				Kaufgelder für veräußerte Grundstücke		100 000
17	5 626,63	22 500,92	—				Ablösungsgelder für abgelöste Berechtigungen		10 000
18	—	49 620,—	1 200 000				Aus Anleihe		1 382 200
19	—	—	—				Aus Abtrag durch die Verwaltung der Reichswirtschaft . .		—
20	38 007,85	3 732,90	6 500				Verschiedene Einnahmen aus Erstattung von Vorschüssen zu Begebauten, von Baukostenzuschüssen u. a.		1 800
20a	—	—	—				Aus Überschuß von Abschnitt I		17 800
Zuf.	167 413,74	170 877,56	1 336 500				Zusammen		1 511 800
Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, auch Vermittlung von Darlehen.									
21	19 801,01	11 963,05	—				Aus vorjährigen Ausgaben, die zur Wiedererstattung kommen		30 000
22	17 857,09	7 943,46	50 000				Aus Ausgaben für 1929, die zur Wiedererstattung kommen		50 000
23	844,60	—	—						—
24	1 965,93	163 651,50	433 000				Aus Anleihe und Abträgen für Siedlerdarlehen für Hausbau und Meliorationen		772 000
25	—	—	—						—
26	—	24 412,25	—				Aus Verlusterstattung		—
Zuf.	40 468,63	207 970,26	483 000				Zusammen		852 000

Erläuterungen

Zu § 11 vgl. § 7 der Ausgaben. Die infolge Erwerbung von Grundstücken ein-	
kommenden Pachtgelder und Zinsen sind auf	40 000 <i>RM</i> ,
die Zinsen für Hausbau- und Meliorationsdarlehen auf	65 000 "
veranschlagt. Von der Staatsmoorgesellschaft sind für Kaufgeld	9 222 "
zu zahlen. Ferner ist hier zu vereinnahmen der Gewinnanteil in-	
folge Beteiligung an der Roggen-Rentenbank in Berlin, jetzt	
Preuß. Pfandbriefbank, daselbst, Nennwert der Aktie 26 400 <i>RM</i> ,	2 300 "
	<hr/>
	116 522 <i>RM</i> .

Siehe § 13 der Ausgaben.

Siehe Haushalt des Landesteils Oldenburg, Ausgabe Kapitel II 7, 4.

Zu § 16: Veranschlagt auf Grund der Vorjahre.

Zu § 17: Veranschlagt auf Grund der Vorjahre.

Zu § 18.	Einnahmen:		Ausgaben:
§ 16	100 000 <i>RM</i>	§ 16	334 600 <i>RM</i>
§ 17	10 000 "	§ 17	1 000 000 "
§ 18	1 382 200 "	§ 18	103 000 "
§ 19	— "	§ 19	6 200 "
§ 20	1 800 "	§ 20	68 000 "
§ 20a	17 800 "	§ 21	— "
	<hr/>	§ 22	— "
	1 511 800 <i>RM</i>		<hr/>
			1 511 800 <i>RM</i>

Zu § 19: Siehe § 38 der Ausgaben.

Zu § 20a: Aus § 7a der Ausgaben für Schuldenabtrag.

Siehe § 24 der Ausgaben.

Baudarlehen 172 000 *RM*, Meliorationsdarlehen 100 000 *RM*, ferner aus 1927 an Bau- und Meliorationsdarlehen 500 000 *RM*.

Der in Abschnitt III etwa entstehende Verlust ist aus den laufenden Einnahmen — Abschnitt I — zu decken. Siehe § 2 der Ausgaben.



§	1926	1927	1928	Voranschlagstitel	1929
	Rechnungsergebnisse Reichsmark	Rechnungsergebnisse Reichsmark	Voranschlag Reichsmark		Voranschlag Reichsmark
				Abchnitt IV: Reichswirtschaft in Althorn. Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.	
27	—	—	—	Raffenbestand	—
28	—	—	—	Aus Verkauf von Grundstücken	—
29	100,80	352,41	200	Aus Forsten	200
30	52 485,65	59 794,11	66 000	Aus dem Fischereibetrieb	63 000
31	16 584,84	22 853,23	23 800	Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	23 000
32	—	—	20 000	Aus Anleihe zur Deckung der Anlagekosten, soweit die Einnahmen nicht ausreichen, bis	68 000
33	419,15	1 279,06	—	Sonstiges	700
34	—	—	—	Zuschuß aus Abschnitt I zur Deckung von Verlust	—
Zusf.	695 90,44	84 278,81	110 000	Zusammen	154 900
B. Ausgaben.					
Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.					
1	—	—	—	Vorschuß	—
2	—	24 412,25	—	Verlust aus Abschnitt III: Geschäftsbetrieb	—
3	—	—	—	Verlust aus Abschnitt IV: Reichswirtschaft	—
4	38 354,43	33 938,12	41 000	Vergütungen an nicht festbesoldete Beamte, Reisekosten und für technische Vorarbeiten, Beiträge zu sozialen Versicherungen, Unfallrenten	47 000
5	8 778,79	10 368,68	12 000	Für Geschäftskosten der Verwaltung, Anschaffung von Schreib-, Zeichen- und Bürogegenständen, Unterhaltung und Vervollständigung der Meßgerätschaften, Bekanntmachungen, Druck- und Anzeigekosten usw.	12 500
6	10 341,34	12 000,72	12 000	Für Abgaben an Gemeinden und Genossenschaften von Grundstücken, die sich in Verwaltung des Siedlungsamts befinden (ohne Domänen)	14 000
7	59 341,86	84 860,49	140 000	Zinsen für Anleihen	147 000

Erläuterungen

Aus 1927.

600 Zentner Fische — Speisefarpsen — à 100 RM = 60 000 RM, aus Forellenverkauf, für Schleie, Besatzfarpsen bis zu 150 RM je Zentner, veranschlagt auf 3000 RM.

Ein Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird direkt für den Fischereibetrieb verwandt.

Siehe § 20 der Ausgaben.

Siehe § 3 der Ausgaben.

Aus 1927.

Siehe § 26 der Einnahmen.

Siehe § 34 der Einnahmen.

Zu § 4: Veranschlagt sind:

Bergütung an 6 Angestellte	20 000 RM
Bergütung der Moorbögte	6 000 "
Tagegelder und Reisekosten des Vorsitzenden, der Beamten, Ausschußmitglieder, Techniker usw. und der Ämter, auch Meßhilfe und dergl.	20 000 "
Beiträge zu sozialen Versicherungen usw.	750 "

Zu § 5: Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ausgaben und besonderen Ermittlungen einschließlich 6100 RM für Benutzung der Geschäftsräume im Ministerialgebäude, 900 RM Fernspreckgebühren und 2075 RM Portoauslagen.

Zu § 4 und 5: In den Vorjahren zum Teil unter Ministerialgeschäftskosten, Haushalt des Landesteils Oldenburg, Ausgabe Kapitel I 1, 3, verbucht.

Zu § 6. Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ausgaben und besonderen Ermittlungen.

Zu § 7: Zinsen für 1929 aufzunehmende Anleihen für Grundstücksankäufe und für Vorschüsse der Landeskasse, veranschlagt auf 40 000 RM

für 547 200 RM Vorschuß aus 1926 und 1927, vergl. Ausgabe §§ 16 und 29, = rd.	42 000 "
Zinsen für Anleihe für Hausbau- und Meliorationsdarlehen an Siedler, rd. 645 000 RM aus 1926 und 1927 =	50 000 "
und für: rd. 130 000 RM aus 1928	10 000 "
rd. 272 000 RM (Voranschlagsbetrag) aus 1929	5 000 "
	<hr/>
	147 000 RM.



§	1926		1927		1928		Voranschlagstitel	1929	
	Rechnungsergebnisse		Voranschlag		Voranschlag			Voranschlag	
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark		Reichsmark	Reichsmark
7a	—	—	—	—	—	—	Schuldenabtrag	17 800	—
8	9 000,—	14 600,—	12 800	12 800	12 800	12 800	Für Schulbaubeihilfen	1 200	—
9	7 354,68	9 011,13	11 000	11 000	11 000	11 000	Für Unterhaltung von Wegen, Wasserzügen, Bedeckungen und dergl.	10 000	—
10	24 351,23	17 860,85	52 000	52 000	52 000	52 000	Für Unterstützung der Entwicklung der Kolonien, für Beihilfe an Ansiedler bei Anlegung von Brunnen, Düngstätten, Obstbaumpflanzungen, Gemüsebau, Beispielswirtschaften, zur Hebung der Geflügelzucht, Unterstützungen zur Beschaffung von Maschinen, Förderung des Genossenschaftswesens bei den Ansiedlern, auch Zinsbeihilfen usw.	39 000	—
11	1 250,—	93,—	3 500	3 500	3 500	3 500	Für Bodenuntersuchungen, Wirtschaftsberatungen und Unvorhergesehenes	5 000	—
12	809,46	8 314,86	10 200	10 200	10 200	10 200	Für den Wangerooger Groden	9 300	—
13	8 299,72	—	—	—	—	—	Für die Aufschließung von Domänenländereien zur Befriedung	—	—
14	11 109,05	9 957,20	19 000	19 000	19 000	19 000	Zur Förderung der Landeskultur, insbesondere von genossenschaftlichen Kanalbauten, Beuferungen, Eindeichungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, zur Unterstützung an Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, sowie für technische Ermittlungen und Prüfungsarbeiten, Beihilfen zur Ausbildung von Landeskulturtechnikern, auch Beiträge des Staats zu den Kosten der Teilung der Marken, zur Förderung von Verkoppelungen, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie des Obst- und Gemüsebaues	19 000	—

Erläuterungen

Zu § 7a vgl. § 20a der Einnahmen.

Zu § 8: Bis zu 200 *RM* einmalige Beihilfe für jede Ansiedlerstelle für durch die Anlegung der Siedlungen erforderlich werdende Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten: Edewechterdamm noch 2, Reckenfeld 4, zusammen 6 Ansiedlerstellen à 200 *RM* = 1200 *RM*.

Zu § 9: Davon 7000 *RM* für Verbesserung und Unterhaltung der Vorflut und Zubewegung zu Torfmooren, welche von den Moorpächtern erstattet werden.

Zu § 10:	1. Brunnenzuschüsse 50 × 50 <i>RM</i> =	2 500 <i>RM</i>
	2. Zuschüsse für Hühnerstallbauten	1 000 "
	3. Obstbäumebeschaffungen und Pflanzungen	1 200 "
	4. Maschinenbeschaffung	800 "
	5. Zuschüsse an Stierhaltungsgenossenschaften	1 000 "
	6. Düngungsversuch im Neutvapeleer Baugroden	500 "
	7. Gründüngungsversuche in Sandergroden	500 "
	8. Zinsbeihilfen 30 000 <i>RM</i> und Sonstiges 1500 <i>RM</i> =	31 500 "
		<u>39 000 <i>RM</i>.</u>

Zu § 11: Darunter 4000 *RM* für 24 Buchführungsstellen, und zwar: Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer 24 × 66 = rd. 1600 *RM*, Prämie für buchführende Siedler 24 × 100 = 2400 *RM*.

Zu § 12: Westgroden, Größe 47 ha,		
Kunstdünger	2500 <i>RM</i>	
Deichunterhaltung	200 "	
Aufsicht	300 "	
Einfriedigung und Begrüppungen	300 "	
Unterhaltung und Betrieb der Windturbinen, auch		
Sonstiges	400 "	3 700 <i>RM</i>
		<u>3 700 <i>RM</i>.</u>
Ostgroden, 127 ha,		
Kunstdünger	2000 <i>RM</i>	
Klee- und Grasjamen	1000 "	
Deichunterhaltung	2000 "	
Aufsicht	300 "	
Einfriedigung, Begrüppung usw.	300 "	5 600 "
		<u>9 300 <i>RM</i>.</u>

Zu § 13: Siehe § 12 der Einnahmen.

Zu § 14: Die Ausgaben sollen im einzelnen folgendermaßen Verwendung finden:

1.	1 000 <i>RM</i>	Beitrag für den Verein zur Förderung der Moorkultur,
2.	1 800 "	Beitrag für die Marschkulturkommission unter der Voraussetzung, daß die Landwirtschaftskammer für denselben Zweck ebenfalls mindestens denselben Betrag zur Verfügung stellt,
3.	10 000 "	zur Anlage von Beispiels- und Unterstützungskulturen, für Kulturbeihilfen, insbesondere auch zur Förderung der Pflanzenzucht und dergl.,
4.	300 "	für chemische Analysen und sonstige Untersuchungen,
5.	500 "	zur Förderung der Forstwirtschaft,
6.	3 000 "	zur Förderung des Obst- und Gemüsebaues,
7.	700 "	Reisekosten des Landesobstgärtners,
8.	600 "	Beitrag zu den Kosten von Verkoppelungen (Dyther Moor, Ape- und Sella-Gsch),
9.	1 100 "	Sonstiges.
	<u>19 000 <i>RM</i>.</u>	



§	1926		1927	1928	Voranschlagstitel	1929
	Rechnungsergebnisse		Voranschlag	Voranschlag		Voranschlag
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark		Reichsmark
15	25 953,26	19 957,76	30 000		Für Selbstbewirtschaftung von im Besitz des Siedlungsamts verbliebenen Ländereien	16 400
Zuf.	204 943,82	245 375,06	343 500		Zusammen	338 200
Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.						
16	134 210,71	166 514,38	118 000		Erstattung des Vorschusses aus der Landeskasse	334 600
17	23 694,02	265 434,45	1 000 000		Für Ankauf von Grundstücken	1 000 000
18	104 625,19	70 815,34	192 000		Für Anschließung der Grundstücke zur Besiedlung, Anlage und Verbesserung von Wegen, Wasserzügen, Kulturvorbereitungen	103 000
19	—	—	6 200		Schuldenabtrag	6 200
20	—	—	20 000		Zuschuß für die Verwaltung der Teichwirtschaft zur Deckung der durch die laufenden Einnahmen ungedeckten Anlagekosten der Teichwirtschaft Ahlhorn, bis zu	68 000
21	23 608,59	2 780,03	300		Instandsetzung und Verbesserung des Wangerooger Grodens	—
22	—	—	—		Gewinn aus Grundstücksverkäufen	—
Zuf.	286 138,51	505 544,20	1 336 500		Zusammen	1 511 800

Erläuterungen

Zu § 15: Für Selbstbewirtschaftung von im Besitz des Siedlungsamts verbliebenen Ländereien und Gebäuden, 186,1 ha Wiesen und Weiden 14 000 *RM*
 für Unterhaltung von Gebäuden und Gefangenen-Unterkunftshäusern (Ipswegermoor und Moorburgermoor), Osterburger alte Spinnerei, Schwaneburger Baulichkeiten, 1 Gastwirtschaft, 1 Landbaumotorführerhaus und Landbaumotorschuppen und Düngerschuppen in den Viehweiden 2 400 „
16 400 *RM*.

Aus 1927: 334 666,64 *RM*. (Daneben sind aus 1926 118 724,77 *RM* auf das Jahr 1928 übertragen, vergl. Spalte 4.)

Zu § 17: Zu dem Ankauf sind in erster Linie die Einnahmen aus den §§ 16, 17, 19, 20 und 20a zu verwenden; soweit diese Mittel nicht ausreichen und sonstige Einnahmen hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die Kosten durch Anleihe zu decken. Die Ausgaben bedürfen in jedem Einzelfalle der Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

Zu § 18: Für Aufschließung von Grundstücken zur Besiedlung usw.:

a) Kolonie am Prinzendamm	9 500 <i>RM</i>
b) „ Benthullen (Behnemoor)	13 300 „
c) Besiedlungsflächen im Amte Oldenburg	3 450 „
d) desgleichen im Amte Westerstede	16 300 „
e) „ „ „ Barel	3 600 „
f) „ „ „ Delmenhorst	1 700 „
g) „ „ „ Friesoythe	400 „
h) „ „ „ Cloppenburg	550 „
i) „ „ „ Bechta	800 „
k) Kolonie Iphausen, Hollriede, Tarborg	12 000 „
l) „ Glasßdorf	1 800 „
m) „ Kellerhöhe, Hohging	300 „
n) „ Ellerbrof	300 „
o) „ Falkenberg-Peterswald	500 „
p) „ Hafschenbrof	300 „
q) „ Ipswegermoor	4 600 „
r) „ Scharrelerdamm	5 300 „
s) „ Langenmoor	1 400 „
t) Ederwechterdamm und Boswyf'sche Flächen	3 700 „
u) Kolonie Schwaneburgermoor	8 000 „
v) „ Elstenermoor	300 „
w) staatliche Flächen Nordloh-Aperberg	500 „
x) Verbesserungen von Vorflutern und Binnenentwässerungen sowie Zuwegungen zu und von staatlichen Grundstücken und Sonstiges	14 400 „
<u>103 000 <i>RM</i>.</u>	

Anleihe aus 1927 von der Debofula 49 620 *RM*.
 Abtrag: 1928 bis einschl. 1931 jährlich 6119,80 *RM*,
 1932 „ „ 1935 „ 6285,20 „ .

Zu § 20: Zu den Anlagekosten, vergl. § 32 der Einnahmen.

Zu § 22 vergl. § 2 der Einnahmen.



§	1926		1927		1928		Voranschlagstitel	1929	
	Rechnungsergebnisse		Voranschlag		Voranschlag			Voranschlag	
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark		Reichsmark	Reichsmark
							Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, auch Vermittlung von Darlehen.		
23	—	409 414,80	145 000				Vorschuß	530 000	
24	28 011,25	26 488,28	50 000				Ausgaben, die zur Wiedererstattung gelangen	50 000	
25	—	—	—					—	
26	157 748,34	302 508,55	321 718				Hausbau- und Meliorationsdarlehen an Siedler	272 000	
27	—	—	—					—	
28	—	—	—				Gewinn	—	
Zuf.	185 759,59	718 411,63	516 718				Zusammen	852 000	
							Abchnitt IV: Teichwirtschaft in Ahhorn. Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.		
29	133,15	55 638,05	23 500				Vorschuß	70 500	
30	1 136,93	1 890,90	1 000				Für Erwerb von Grundstücken	1 500	
31	1 954,75	—	—				Für Neubauten und Umbauten	—	
32	2 015,08	491,30	—				Für Neukulturen	—	
33	6 006,75	5 981,36	4 400				Für Aufforstungen	500	
34	2 799,48	3 749,24	2 000				Für Ausbau der Teiche	3 000	
35	2 906,20	—	—				Für den Ausbau einer Forellenzuchtanstalt	500	
36	1 078,—	1 093,53	600				Für Neuanschaffung von totem Inventar	600	
37	1 494,70	1 349,30	1 000				Für Neuanschaffung von lebendem Inventar	600	
38	—	—	—				Schuldenabtrag	—	
39	589,35	1 522,96	1 400				Für Gebäudereparaturen	500	
40	25 996,62	30 636,13	33 800				Fischereibetriebskosten	33 100	

Erläuterungen

Aus 1927 = 530 441,37 *RM*. (Daneben sind aus 1926 145 290,96 *RM* auf 1928 übertragen, vergl. Spalte 4.)

Siehe § 22 der Einnahmen.

Zu § 26: Für 51 Gebäude je 3100 *RM* = rd. 158 100 *RM* Baudarlehen, 8000 *RM* für Erweiterungsbauten und 6000 *RM* für Schweineställe, dazu 100 000 *RM* Meliorationsdarlehen.

Vergl. § 3 der Einnahmen. Zur Deckung von laufenden Ausgaben.

Aus 1927 = 70 470,55 *RM*. (Daneben sind aus 1926 23 439,70 *RM* auf das Rechnungsjahr 1928 übertragen, vergl. Spalte 4.)

Nachpflanzung der vorjährigen Kulturen.

Fortsetzung des Ausbaues an der Nordseite der Teichwirtschaft, 9000 cbm Boden bewegen à 50 *Rpf* = 4500 *RM*, davon 1929 2500 *RM*, für Mönche 500 *RM*.

Anlegung von Forellenteichen in der Sagerheide.

Für Fischereibetrieb 300 *RM*,
 „ landw. Betrieb 300 „ .

Für Fischereibetrieb 300 *RM*,
 „ landw. Betrieb, Jungvieh, Eber usw. 300 „ .

§. § 19 der Einnahmen.

Darunter Vergütungen an 2 Angestellte 5300 *RM*.



§	1926	1927	1928	Voranschlagstitel	1929
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark		Reichsmark
41	23 999,96	28 345,22	20 000	Landwirtschaftliche Betriebskosten	19 000
42	13 201,30	14 120,10	14 000	Gehalt des Betriebsleiters, Geschäftskosten, Dienstreisen, Steuern usw.	14 000
43	7 662,67	9 931,27	8 000	Verzinsung des Anlagekapitals	11 000
44	2 055,20	—	300	Uvorhergehehenes	100
45	—	—	—	Gewinn, abzuführen an die Kasse des Siedlungsamts . . .	—
Zusf.	93 030,14	154 749,36	110 000	Zusammen	154 900

Abchluß.

	Einnahme	Ausgabe
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Abchnitt I . . .	338 200	338 200
" II . . .	1 511 800	1 511 800
" III . . .	852 000	852 000
" IV . . .	154 900	154 900
	2 856 900	2 856 900

Erläuterungen

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ausgaben. Das Gehalt des Betriebsleiters ist an die Landeskasse zu erstatten. Vergl. die Begründung zum Ausgabe-Kapitel II 7 Tit. 1 des Haushalts des Landesteils Oldenburg.

Siehe § 9 der Einnahmen.

Siehe § 4 der Einnahmen.

Gesamtfläche der Teichwirtschaft am 1. April 1927 610 ha, hiervon:	
Teichflächen	176 ha
einschließlich 4 ha Winterteiche und 14 ha Staubecken. Die Staubecken sind besetzt und werden alle drei Jahre abgefiischt. Die übrigen Teiche werden jährlich besetzt und abgefiischt. Eine Sommerung oder landwirtschaftliche Nutzung der Teiche findet nur statt, wenn die Naturnahrung für den Fütterungsbetrieb nicht mehr ausreicht.	
Ständig landwirtschaftlicher Nutzung dienende Flächen	59 "
einschließlich 6,3 ha Pachtland für Steuerleute.	
Forsten	232 "
Unkultiviert — Wege usw. —	143 "
dabon: geeignet zur Aufforstung	54 ha
geeignet zur landw. Nutzung	14 "
geeignet für Fischteiche	30 "
als Wasserzüge, Dämme, Wege	45 "



Siedlungsamt Oldenburg.

Reichswirtschaft Althorn.

Gewinn- und Verlustrechnung für 1927.

Einnahme	Reichsmark	Ausgabe	Reichsmark
Aus Fischereibetrieb	61 073,17	Betriebskosten	65 274,95
Aus Schweinehaltung und Landwirtschaft	22 853,23	Gehalt des Betriebsleiters	7 826,50
Aus Forsten	352,41	Verwertet vom Bestande des Vorjahres	1 403,96
Nicht verwerteter Zuwachs	200,—	Abschreibungen:	
Zuschreibungen	—	a) Gebäude 784 <i>R.M.</i>	
Verlust	1 512,87	b) totes Inventar 771 "	1 555,—
		Zinsen, 7 $\frac{2}{8}$ % für 93 910,25 <i>R.M.</i> an das Siedlungsamt	9 931,27
		Gewinn	—
	85 991,68		85 991,68

Konto	Wert am Schlusse des Vorjahres Reichsmark	Ankauf, Anlagekosten Reichsmark	Zusammen Reichsmark	Wert am Schlusse des Rechnungsjahres Reichsmark	Nicht verwerteter Zuwachs Reichsmark	Verwertet vom Bestande des Vorjahres Reichsmark
Fische	53 939,26	1 349,30	55 288,56	54 228,60	—	1 059,96
Schweine	6 460,—	—	6 460,—	6 316,—	—	144,—
Pferde	2 400,—	—	2 400,—	2 200,—	—	200,—
Rindvieh	900,—	—	900,—	1 100,—	200,—	—
Vorräte	2 490,—	—	2 490,—	2 490,—	—	—
	66 189,26	1 349,30	67 538,56	66 334,60	200,—	1 403,96
Grundbesitz:						
Teichflächen 176 ha	188 531,33	3 749,24	192 280,57	192 280,57		
landw. Flächen 59 "	51 332,04	2 382,20	53 714,24	53 714,24		
Forstflächen 232 "	79 432,39	5 981,36	85 413,75	85 413,75		
unkult. Flächen 143 "	23 542,84	—	23 542,84	23 542,84		
Gebäude	36 946,63	1 522,96	38 469,59	38 469,59		
Totes Inventar	5 955,25	1 093,53	7 048,78	7 048,78		
	451 929,74	16 078,59	468 008,33	466 804,37		
Konto: Schulden	—	79 077,75		— 1 555,—	Abschreibungen	
Abtrag	—	—		465 249,37	Activa	
Hierzu Vorschuß aus der Landeskasse 70 470,55 <i>R.M.</i> — 55 638,05 "		14 832,50				
Zusammen		93 910,25				

Der Verlust ist dem Betriebsfonds abgeschrieben.



Anlage 22.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage hat das Staatsministerium die Mitteilung zu machen, daß zu Regierungsbevollmächtigten für die bevorstehende Tagung des Landtages ernannt worden sind:

Sämtliche Ministerialräte, Referenten und Hilfsarbeiter beim Staatsministerium.

Zum ständigen Regierungsbevollmächtigten ist der Geheime Oberregierungsrat Nutzenbecher und zu dessen Stellvertreter der Ministerialrat Ostendorf I bestellt worden.

Es wird ersucht, sämtliche Schreiben und Anfragen an den ständigen Regierungsbevollmächtigten zu senden.

Oldenburg, den 2. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 23.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929 nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929.

Einziges Artikel.

Hinter dem § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„Das Ministerium des Innern ist, wenn die Fischreier in einer den Interessen der Fischerei schädlichen Weise überhandnehmen, auf Antrag und auf Kosten der Fischereiberechtigten oder der Fischereipächter befugt, das Abschießen der Fischreier und die Zerstörung der Nester samt den Eiern und den Jungen in den Brutkolonien anzuordnen und über die erlegten Tiere zu verfügen.“

Begründung.

Der graue Fischreier gehört weder zu den jagdbaren Tieren im Sinne des § 1 Ziff. b des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926, noch ist er durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 23. Februar 1926 unter Schutz gestellt. Sowohl der Landesfischereiverein als auch die Reichswirtschaft in Ahlhorn haben wiederholt auf den großen Schaden hingewiesen, der den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern alljährlich durch die Fischreier zugefügt wird, ohne daß den Fischerei-Interessenten eine Möglichkeit gegeben ist, ihre Fischwasser gegen diese Schädigungen zu schützen. Eine im Frühjahr 1928 vom Ministerium unter der Leitung des Oberforstmeisters eingesetzte gemischte Kommission hat an Ort und Stelle festgestellt, daß in den sieben Fischreierkolonien des Landesteils mindestens 680 besetzte Horste vor-



handen sind, das ergibt 1360 Altreihher und, wenn man gering nur drei Jungreihher für das Nest rechnet, weitere 2040 Jungreihher, insgesamt mindestens 3400 Reihher, die überwiegend ihre Nahrung aus den Fischwassern des Landesteils entnehmen. Diese Zahl ist für die Fischerei des Oldenburger Landes nicht tragbar. Der vorstehende Gesetzentwurf sieht daher entsprechende gesetzliche Bestimmungen, wie sie im Artikel 85 des bayerischen Fischereigesetzes und im Artikel 7 des badischen Fischereigesetzes enthalten sind, für die Bekämpfung des Fischreihhers in Oldenburg vor. Das Gesetz soll lediglich dazu dienen, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die im Lande zur Herabminderung des überhandnehmenden Fischreihherbestandes im Interesse einer wirtschaftlichen Fischerei erforderlich sind. Eine vollständige Vernichtung oder Ausrottung des Fischreihhers wird nicht beabsichtigt.



Anlage 24.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. November 1928 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 4. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. November 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. § 1 Absatz 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. November 1928 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich im Rechnungsjahr 1927 für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend waren, verteilt; das Ministerium des Innern kann offenbare Irrtümer bei der Beschreibung festgesetzter Gemeinderechnungsanteile berichtigen.

II. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung und mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Begründung.

Land und Gemeinden sind an der Reichseinkommensteuer mit 75% beteiligt; für die Beteiligung gelten die nach



§ 23 ff. des Reichsfinanzausgleichsgesetzes aufgestellten Verteilungsschlüssel. Die Verteilungsschlüssel gehen aus von dem Steuerjoll der einzelnen Gemeinden eines Landes (Rechnungsanteile). Aus den gesamten Rechnungsanteilen der Gemeinden setzt sich der Schlüsselanteil des Landes zusammen. Den nach der Inflation aufgestellten Verteilungsschlüsseln lag das Steuerjoll zugrunde, das sich aus den Steuerbeträgen ergab, die für die im Kalenderjahr 1925 endenden Steuerabschnitte veranlagt waren. Für die Landwirtschaft war demnach das Wirtschaftsjahr 1924/25, für Gewerbebetriebe sowie die Lohnsteuer in der Regel das Kalenderjahr 1925 maßgebend (V., VI.—VII. Verteilungsschlüssel). Für die Verteilung im Rechnungsjahr 1928 gilt entsprechend die Veranlagung für 1927, während die Veranlagungen für 1926 und 1928 unberücksichtigt geblieben sind (VIII.—IX. Verteilungsschlüssel).

Nach § 1 Absatz 2 des oldenburgischen Ausführungs-gesetzes zum Finanzausgleichsgesetz wird der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer unter die Gemeinden nach denselben Grundsätzen unterverteilt, nach denen das Reich die Einkommen- und Körperschaftsteuer an die Länder verteilt. 1927 war für die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer also die Veranlagung für 1925, im Rechnungsjahre 1928 ist die Veranlagung für 1927 maßgebend. Soweit die Landwirtschaft in Frage kommt, würde das Wirtschaftsjahr, 1924/25, bezw. für 1928 das Wirtschaftsjahr, 1926/27, entscheidend sein. Die Verteilung der Einkommensteuer geschieht nach dem Aufkommen. Ein Lastenausgleich ist mit dieser Verteilung nicht verbunden, soweit man nicht annehmen darf, daß einer hohen Einkommensteuer in einer Gemeinde auch höhere Lasten entsprechen werden. Infolgedessen müssen die Gemeinden bei dieser Verteilungsart alle Schwankungen in dem Aufkommen der Einkommensteuer mitmachen, während sie früher in der Lage waren, Schwankungen in dem Aufkommen der Einkommensteuer durch Änderungen ihrer Zuschläge auszugleichen. Ein Ausgleich für solche Schwankungen ist im Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz insofern vorgeesehen, als sich nach der Einkommensteuer die staatlichen Zuschüsse zu den Volksschullehrerbesoldungen und teilweise die Beteiligung der Gemeinden an dem sogen. Ausgleichsstock richten.

Als zu Beginn des Rechnungsjahres 1928 die bisherige Verteilungsart für den Gemeindeanteil beizubehalten vorgeschlagen wurde, ist davon ausgegangen, daß die auf dem Veranlagungsjoll 1927 beruhenden Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden keine wesentliche Verschiebung gegen die vorhergehenden (für 1925) ergeben würden. Für die Einkommensteuer aus Gewerbe und die Lohnsteuer war eine Veränderung nicht zu befürchten; der ungünstige Stand der Landwirtschaft war bekannt; es war aber nicht anzunehmen, daß schon das Wirtschaftsjahr 1926/27 die Einkommensteuer der Landwirtschaft und den Anteil der Landgemeinden an der Steuer so wesentlich beeinflussen würde, wie dies der VIII. Verteilungsschlüssel (Veranlagungsjoll 1927) ergibt. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1928 rechneten auch die einzelnen Gemeinden damit, daß sie 1928 in etwa gleicher Höhe an der Einkommen- und Körperschaftsteuer beteiligt würden wie 1927.

Diese Erwartung ist nicht eingetroffen. Nach dem jetzt vom Reichsfinanzministerium aufgestellten VIII. Verteilungsschlüssel, der später durch den IX. Verteilungsschlüssel berichtigt wird, und, wie gesagt, auf der Veranlagung für 1927 beruht, tritt in der Beteiligung der einzelnen Gemeinden, namentlich der ländlichen Gemeinden, eine starke Verschiebung ein, die durch vorzulegende Übersichten dargelegt werden wird. Die Verschiebungen sind in den einzelnen Gemeinden so erheblich, daß die Staatsregierung glaubt, für die Verteilung des Gemeindeanteils im Rechnungsjahre 1928 die im Olden-

burgischen Ausführungsgejetz zum Finanzausgleichsgejetz vorgehenden Verteilungsschlüssel nicht beibehalten zu können. Bei Aufrechterhaltung des bisher in unserm Finanzausgleichsgejetz vorgehenden (VIII.) Verteilungsschlüssels würde allerdings ein gewisser Ausgleich bei den verlierenden Gemeinden durch ihre stärkere Beteiligung an den Staatszuschüssen zu den Volksschullehrerbesoldungen aus dem sogen. Ausgleichsstock erfolgen. Es würde dann aber der Ausgleichsstock um etwa 250 000 RM mehr in Anspruch genommen, als wenn der bisher geltende sogen. VII. Verteilungsschlüssel sowohl für die Beteiligung an der Einkommensteuer als für die Beteiligung der Gemeinden an den Staatszuschüssen zu den Volksschullehrerbesoldungen und dem Ausgleichsstock maßgebend sein würden. Solange die Einkommensteuer nach dem Aufkommen verteilt wird, darf aber eine Verminderung des Ausgleichsstocks mit Rücksicht auf die für 1929 zu erwartende Entwicklung nicht erfolgen. Da das Reich, wie bekannt, seine Hand auf das Mehraufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer zu legen beabsichtigt, überhaupt die Auseinandersetzung zwischen Reich und Ländern noch aussteht, ist von der Reichsseite aus eine Stärkung des Ausgleichsstocks ausgeschlossen, vielmehr notwendig, in einem Rest des Ausgleichsstocks eine Reserve für 1929 zu sichern.

Die Gemeinden, die bei einer Beteiligung nach dem VIII. Schlüssel anstatt nach dem VII. mehr überwiesen erhalten würden, können nach Erachten der Staatsregierung einen Einwand daraus, daß sie gewissermaßen zugunsten des Ausgleichsgedankens auf Mehrüberweisungen verzichten, nicht herleiten. In fast allen Ländern wird der Gemeindeanteil nicht allein nach dem Aufkommen im laufenden Rechnungsjahre verteilt, sondern es werden auch andere objektive Momente berücksichtigt, die eine plötzliche Veränderung verhindern. Das Land Oldenburg gewährt mit der Bemessung des Gemeindeanteils auf $\frac{1}{4}$ von allen Ländern den Gemeinden den größten Anteil an der Einkommensteuer; wenn das Land von Anfang an auf den Gemeindeanteil stärker zugegriffen haben würde, wäre es in der Lage gewesen, den Mehrzugriff zum Ausgleich unter den Gemeinden zu verwenden, und die Mehrüberweisungen würden den Gemeinden auch nur in geringerem Umfange zugeflossen sein. Für das Land Oldenburg kommt hinzu, daß die Ergänzungsüberweisungen nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgejetzes wie Einkommen- und Körperschaftssteuer behandelt werden, so daß die Gemeinden mit höheren Einkommen- und Körperschaftssteuern stärker beteiligt werden als die Gemeinden mit geringerer Einkommen- und Körperschaftssteuer, während umgekehrt die Gemeinden, die unter Reichsdurchschnitt Einkommen- und Körperschaftssteuern aufbringen, den Anspruch des Landes gegen das Reich begründen.

Mit der Änderung des Verteilungsschlüssels für die Einkommen- und Körperschaftssteuer ist nach § 4 zum Finanzausgleichsgejetz auch zugleich eine, wenn auch nicht erhebliche, Änderung der Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer verbunden.

Die Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden, nach denen das Aufkommen verteilt wird, werden von den Finanzämtern festgestellt und von der Steuerausgleichsstelle in Berlin der Gemeinde gutgeschrieben. Bei dieser Gutschreibung der festgestellten Rechnungsanteile sind Versehen möglich. So ist die in Sedelsberg aufgekommene Körperschaftssteuer der Stadtgemeinde Friesoythe gutgeschrieben, während die Gemeinde Scharrel auf die Steuer Anspruch gehabt hätte. Eine Berichtigung solcher Versehen war bisher nicht möglich; erst der neue Entwurf einer Übergangsregelung des Finanzausgleiches sieht ein Berichtigungsverfahren vor. Es steht aber nichts im Wege, bei der Verteilung der Gemeinde auch für das laufende Rechnungsjahr solche offenbare Versehen zu berichtigen. Im 2. Halbjahre wird dem Ministerium des Innern



die Vollmacht dazu gegeben. Einbußen infolge Nichtanwendung des VIII. Schlüssels, die in zwei kleinen Gemeinden bei der Körperschaftssteuer verhältnismäßig groß sind, werden auf diese Weise allerdings nicht ausgeglichen.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind die Verschiebungen bei Anwendung des VIII. Verteilungsschlüssels nicht so erheblich. Der Einheitlichkeit wegen ist auch hier die gleiche Beordnung wie im Landesteil Oldenburg beibehalten.



Anlage 25.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beehrt sich, dem Landtage anliegend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Lüneburg, mit dem Antrage vorzulegen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 4. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Lüneburg.

Die Gemeindeordnung für den Landesteil Lüneburg wird wie folgt geändert:

Einziges Artikel.

Dem Artikel 47 c § 1 Abs. 1 Ziff. 4 werden folgende Absätze hinzugefügt:

Der Gemeindevorstand und die von ihm mit den Viehzählungen zum Zwecke der Erhebung von Steuern und Abgaben nach dem Viehbestande beauftragten Personen sind berechtigt, die Weiden, Ställe oder sonstigen Haltungsräume des Viehes zur Durchführung der Viehzählung zu betreten. Die Eigentümer und Besitzer des Viehes sowie diejenigen Personen, denen die Aufsicht über das Vieh übertragen worden ist, sind verpflichtet, dem Gemeindevorstand oder seinen Beauftragten die zur Durchführung der Viehzählung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

Der Gemeindevorstand kann anordnen, daß die zur Durchführung der Viehzählung erforderlichen Angaben ihm, seinen Beauftragten oder der von ihm benannten Stelle unmittelbar mündlich oder schriftlich zu erstatten sind.

Wer den Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze vorsätzlich zuwiderhandelt, insbesondere eine Angabe, zu der er verpflichtet ist, vorsätzlich nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1500 *RM*, wer diese Bestimmungen fahrlässig verletzt, mit einer Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft. Nicht beizutreibende Geldstrafen sind nach den Vorschriften des



Reichsstrafgesetzbuchs in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse. Die rückständigen Umlagen und Abgaben sind nachzuzahlen.

Begründung.

Durch Gesetz vom 24. Mai 1928, betreffend Änderung des Artikels 47 § 3 Abf. 1 d der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg, sind Bestimmungen erlassen, die die Erhebung von Steuern und Abgaben nach dem Viehstande sichern sollen. Die Gründe, welche diese Bestimmungen für den Landesteil Oldenburg notwendig machten, liegen auch für den Landesteil Lüneburg vor. Auch in der Gemeindeordnung für den Landesteil Lüneburg fehlen noch entsprechende Vorschriften.

Die Regierung in Eutin hat dem Landesauschuß den Entwurf zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt. Der Landesauschuß hat in seiner Sitzung vom 26. September 1928 den Entwurf gutachtlich einstimmig angenommen.

Im einzelnen darf zur Begründung des Entwurfs auf Anlage 27 der Verhandlungen des 4. Landtages des Freistaats Oldenburg, 5. Versammlung 1928, verwiesen werden.



Anlage 26.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landes=teils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1929/30 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

Von der Aufstellung eines förmlichen Voranschlags ist, wie im Vorjahre, Abstand genommen.

Abgesehen von etwaigen Ablösungsgeldern stehen bestimmte Einnahmen nicht in Aussicht.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung, von den zurzeit zur Verfügung stehenden Mitteln

- | | |
|--|------------|
| 1. für Neuaufforstungen | 35 000 RM, |
| 2. für Schöpfwerke in der Kommende
Bokeseh | 3 000 „, |
| 3. für Schöpfwerke für das Vorwerk
Neuenhoben | 5 000 „, |
| 4. zur Kultivierung und Verbesserung von
rund 70 ha Neuland auf der Bullen=
plate — 1. Rate — | 10 000 „, |
| 5. zur Kultivierung und Verbesserung der
aufgehöhten Neulandflächen auf der
Tegeleerplate, dem Großen und Kleinen
Pater | 2 000 „, |

und die weiter verfügbaren Mittel

- a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
- b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Ab=
rundung der Staatsforsten und von zur Kultur ge=
eigneten Flächen,
- c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die
dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke ver=
sprechen,

bewilligen zu wollen.

II. In einer dem Landtage in e i n e r Ausfertigung zu=
gehenden Anlage ist über das Rechnungsergebnis für 1927
im einzelnen und über den Vermögensbestand Auskunft ge=
geben. Im übrigen darf auf die dem Landtage vorzuliegenden
Hauptbücher der Buchhalterei verwiesen werden.

Oldenburg, den 4. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 27.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Landtag hat das Staatsministerium durch Ziffer 3 Absatz 1 seines Beschlusses vom 15. Mai 1928 zu der Anlage 57, betreffend die Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen des Reiches für landwirtschaftliche Umschuldungskredite, ermächtigt:

„bei Gewährung der Umschuldungskredite, soweit die Kredite die für erststellige hypothekariſche Beleihungen zurzeit eingehaltenen Beleihungsgrenzen überschreiten, im Landesteil Oldenburg gegenüber der Staatlichen Kreditanstalt die Bürgschaft für das Reichs- und Landesdrittel bis zur Gesamthöhe von 2 700 000 RM, im Landesteil Lüneburg der Provinzialbank für den Landesteil Lüneburg gegenüber die Bürgschaft für das Reichs-, Landes- und Landesverbandsdrittel bis zur Gesamthöhe von 500 000 RM und im Landesteil Birkenfeld der Birkenfelder Landesbank gegenüber die Bürgschaft für das Reichs-, Landes- und Landesverbandsdrittel bis zur Gesamthöhe von 500 000 RM zu übernehmen.“

Die Staatliche Kreditanstalt in Oldenburg hat die für die landwirtschaftlichen Umschuldungsdarlehen im Landesteil Oldenburg bestimmten Mittel durch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt zugewiesen erhalten und sich der Rentenbank-Kreditanstalt gegenüber zur Rückzahlung dieser Beträge in Goldmark verpflichten müssen. Die von der Kreditanstalt mit der Rentenbank-Kreditanstalt geführten eingehenden Verhandlungen, die Zuweisung dieser Kredite statt in Goldmark in Reichsmark zu erhalten, sind gescheitert. Die Staatliche Kreditanstalt kann daher die landwirtschaftlichen Umschuldungskredite den Provinzialbanken der Landesteile Lüneburg und Birkenfeld bzw. den einzelnen Darlehnsnehmern auch nur in Goldmark weiterleiten. Es wird deshalb erforderlich, daß ebenfalls die dem Staatsministerium durch den vorstehenden Landtagsbeschuß erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Reichsmark auf Goldmark umgestellt wird.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, daß in Ziffer 3 Absatz 1 des Landtagsbeschlusses vom 15. Mai 1928 zu Anlage 57, betreffend die Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen des Reiches für landwirtschaftliche Umschuldungskredite, dreimal die Bezeichnung „RM“ durch „G.M.“ (Goldmark) ersetzt wird.

Oldenburg, den 6. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Anlage 28.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt hierneben in Ausführung der Ziff. 2 des Beschlusses des Landtags zu dem selbständigen Antrag der Abgeordneten Dannemann und Janßen, betreffend Umwandlung der Naturalwertrente in Goldmarkrente, die „Richtlinien für die Umstellung der Naturalwertrente in Goldmarkrente für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis zum 30. April 1935“ vor.

Oldenburg, den 8. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driever.

Richtlinien

für die Umstellung der Naturalwertrente in Goldmarkrente für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis zum 30. April 1935.

§ 1.

Der Oldenburgische Staat als Gläubiger ist bereit, gegenüber seinen Schuldnern von Naturalwertrente (Neusiedlungen, Beisiedlungen, Handwerkerfiedlungen, Anbauplätzen) für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis zum 30. April 1935 auf denjenigen Betrag der festgesetzten Naturalwertrente, der 115% der Grundrente übersteigt, zu verzichten. Grundrente ist die in Mark ausgedrückte Vorkriegsrente, aus der die Menge der Naturalien ermittelt worden ist, die als Naturalrente festgesetzt worden ist.

§ 2.

Der Schuldner von Naturalwertrente (Neusiedlungen, Beisiedlungen, Handwerkerfiedlungen, Anbauplätzen) hat sich zu verpflichten, für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis zum 30. April 1935 115% der Grundrente (vgl. § 1 Satz 2) an den Oldenburgischen Staat zu entrichten.

§ 3.

Der vom Oldenburgischen Staat im § 1 angebotene Verzicht wird nur wirksam, wenn der Schuldner die im § 2 vorgesehene Verpflichtung übernimmt und die hierüber zu treffende Vereinbarung durch einen schriftlichen Vertrag festgelegt wird. Der jährlich zu zahlende Betrag von 115% der Grundrente (§ 1 Satz 2) ist in diesem Vertrag für jedes Grundstück in Goldmark genau zu bestimmen.



§ 4.

Sämtliche übrigen zwischen dem Oldenburgischen Staat und den Schuldnern von Naturalwertrente in den Einweisungsurkunden oder Verträgen vereinbarten Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5.

Die Ablösung der Rente ist nur im Einverständnis zwischen dem Oldenburgischen Staat und dem Rentenverpflichteten zulässig. Das Ablösungskapital ist so hoch zu bemessen, daß der Staat in der Lage ist, gleichwertiges Land in entsprechender Bodengüte und Lage wieder zu erwerben.

Begründung.

Der Landtag hat beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen,

„sofort Richtlinien aufzustellen zur Umwandlung der Naturalwertrente in Goldmarkrente für die bereits vergebenen Neusiedlungen und diese Richtlinien dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen“.

Die mit den gegen Naturalwertrente eingewiesenen Siedlern in den Einweisungsurkunden vereinbarten Bedingungen sind Verträge, die nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien abgeändert werden können. Die in den vorstehenden Richtlinien festgelegten Grundsätze können daher nur dann Inhalt des Siedlungsvertrages werden, wenn jeder einzelne Siedler sie als für sich verbindlich anerkennt. Der § 3 der Richtlinien sieht deshalb vor, daß der zwischen dem Oldenburgischen Staat und den Schuldnern von Naturalwertrente (Neu- und Beisiedlungen, Handwerker-siedlungen, Anbauflächen) zu vereinbarende Vertrag der Schriftform bedarf, um die Verpflichtungen beider Teile einwandfrei festzulegen.

Bei der Frage der Umwandlung der Naturalwertrente in eine Goldmarkrente ist zu beachten, daß das Staatsgut gemäß § 79 der Verfassung grundsätzlich in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und auf eine den dauernden Ertrag sichernde Weise zu benutzen ist. Die Staatsregierung muß daher daran festhalten, daß das in der kapitalisierten Siedlerrente stekende Vermögen des Staates, das an die Stelle der besiedelten staatlichen Herdstellen und des unbebauten Grundbesitzes in der Marsch getreten ist, erhalten bleibt. Von den 1918 vorhandenen binnendeichs belegenen staatlichen Herdstellen und Stückländereien (mit Einschluß des Elisabethgrödens, aber ohne die Kommende Bofeleich) im ganzen rd. 5300 ha sind bis jetzt 1997 ha, also fast $\frac{1}{2}$, besiedelt. Landtag und Staatsministerium haben derzeit die Besiedlung staatlichen Domanal-Grundbesitzes nur in der Annahme zugestimmt, daß das besiedelte Staatsgut in der Rente bzw. das Ablösungskapital erhalten bleibe. Für die Erhaltung des in den Siedlerrenten umgewandelten staatlichen Grundvermögens ist ausschlaggebend einmal die Höhe der Rentenlast und weiter der Faktor, mit dem diese Renten abgelöst werden sollen.

Die Leistung des Siedlers einer gegen Naturalwertrente ausgegebenen Siedlung ist in der Einweisungsurkunde durch eine jährliche Rente bestimmt, die dem Geldwert einer bestimmten Menge verschiedenartiger Naturalien entspricht. Der Geldwert der Naturalien wird jährlich durch die auf Grund des Naturalrentengesetzes vom 11. Mai 1921 gebildete Rentenfeststellungskommission festgesetzt. Die Entscheidung der Kommission ist endgültig und kann im Rechtswege nicht abgeändert werden.

Diese Naturalmenge ist bei der Ausfertigung der Einweisungsurkunde für jede einzelne Siedlung aus der Vor-



friegsrente (Grundrente) errechnet, die zu den Akten für jede Siedlung in Vorkriegsmark ausgedrückt ermittelt worden ist.

Diese für jede Siedlung festgestellte Grundrente in Vorkriegsmark muß den Ausgangspunkt für die Umstellung der Naturalwertrente in eine Goldmarkrente bilden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welcher Höhe die Goldmarkrente für die Zukunft festgesetzt werden kann, wird zunächst noch zu beachten sein, welche Entwicklung die Naturalwertrente im Verhältnis zur Grundrente (Vorkriegsrente) in den letzten Jahren genommen hat.

Die Naturalwertrente hat, nach dem Hundertsatz der Grundrente errechnet, betragen:

Überzicht I.

1924:	113 %	für die Marsch-,	114 %	für die Geest- und Moorsiedlungen,
1925:	130 %	" " "	128 %	" " " "
1926:	122 %	" " "	122 %	" " " "
1927:	127 %	" " "	145 %	" " " "
1928:	123 %	" " "	123 %	" " " "

Fünf-
jähriger
Durch-
schnitt:

123 % für die Marsch-, 126,4 % für die Geest- und Moorsiedlungen.

Diese auf Grund des Naturalwertrentengesetzes ermittelte Naturalwertrente ist durch Beschluß des Landtages bzw. Entscheidung des Ministeriums in den letzten Jahren nach dem Hundertsatz der Grundrente wie folgt ermäßigt worden auf:

Überzicht II.

1924:	113 %	für die Marsch-,	114 %	für die Geest- und Moorsiedlungen, (Keine Ermäßigung)
1925:	117 %	" " "	115 %	für die Geest- und Moorsiedlungen,
1926:	110 %	" " "	110 %	" " " "
1927:	110 %	" " "		Erlaß der Rente für die Neusiedler, Ermäßigung auf 50 % f. d. Beisiedler,
1928:	115 %	" " "	115 %	für die Geest- und Moorsiedlungen.

Fünf-
jähriger
Durch-
schnitt:

113 % für die Marsch-, 90,8 % für die Geest- und Moorsiedlungen.

Die Ermäßigung der Naturalwertrente in den letzten vier Jahren ist in erster Linie auf die schlechten Ernteergebnisse, die Überschwemmungen, die Witterungsschäden usw. und die damit ständig ansteigende Verschuldung der Siedler und Kolonisten zurückzuführen. Die Übersicht über die ermäßigten Naturalwertrenten wird daher eine brauchbare Unterlage für die Ermittlung der Höhe der festzusetzenden Goldmarkrente nicht bieten können.

Aber auch bei der Beurteilung der Übersicht I ist Vorsicht geboten. Sie umfaßt mit nur fünf Wirtschaftsjahren, die zudem überwiegend nicht als normale Wirtschaftsjahre angesprochen werden können, einen zu geringen Zeitraum, um daraus einen zuverlässigen Schluß auf die Festsetzung einer dauernden festen Goldmarkrente zu ziehen. Die Übersicht erfaßt ferner überwiegend Wirtschaftsjahre, in denen ein nach Qualität und Quantität beeinträchtigtes Ernteergebnis verhältnismäßig hohen Preisen für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegenübersteht.

Bei der Umwandlung der Naturalwertrente in eine Goldmarkrente kommt es auf den Preis an, mit dem man die Naturalien ansetzt. Die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse haben aber in den letzten Jahren ganz außerordentliche Schwankungen durchgemacht. Sie haben



gegenüber dem Preisstand vor dem Kriege bisher auch nicht diejenige Erhöhung erfahren, die die gewerblichen Produkte in der Zeit nach dem Kriege erzielt haben. Eine Preisbildung, die in der Zukunft für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse als normal anzusehen ist, wird z. Bt. nicht gefunden werden können. Zur unerläßlichen dauernden Sicherung angemessener Erträge aus dem besiedelten Staatsgut muß der Staat darauf bestehen, daß die zu erwartende Ausglei chung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit denjenigen anderer Waren, die selbstverständliche Wiederherstellung einer angemessenen Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes durch eine der Vorkriegszeit annähernd entsprechende Relation der für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse erlösten Preise zu den zusammen genommenen Erzeugungskosten, bei der endgültigen Festsetzung einer dauernden festen Goldmarkrente berücksichtigt wird. Diese Erwägung ist aber für die Siedler zur Zeit nicht tragbar. Die Goldmarkrente muß so bemessen werden, daß die Belange beider Beteiligten volle Berücksichtigung finden, daß die Rentabilität der Betriebe der Siedler aber auch in der jetzigen Zeit gewährleistet ist und ihre Fortführung und weitere Entwicklung gesichert erscheint.

Die Staatsregierung hat bei der Unübersichtlichkeit der gesamten wirtschaftlichen Lage, insbesondere der Preisbildung, der Entwicklung des Zins- und Kapitalmarktes usw., davon Abstand genommen, schon jetzt die Umwandlung der Naturalwertrente in eine dauernde feste Goldmarkrente durchzuführen. Sie hat vielmehr im § 1 der Richtlinien zunächst eine Zwischenlösung für sechs Jahre vorgesehen und für diese Zeit im voraus auf denjenigen Betrag der festgesetzten Naturalwertrente verzichtet, der 115% der Grundrente übersteigt. Die Grundrente ist die in Mark ausgedrückte Vorkriegsrente, aus der die Menge der Naturalien ermittelt worden ist, die in der Einweisungsurkunde als Naturalrente festgesetzt worden ist.

Die Siedler kennen im Falle der Annahme des Vorschlages (vgl. § 2 der Richtlinien) die Höhe der für die kommenden sechs Wirtschaftsjahre zu zahlenden Goldmarkrente im voraus; der jährlich zu zahlende Rentenbetrag ist gemäß § 3 der Richtlinien in dem mit ihnen abzuschließenden Vertrag genau zu bestimmen. Den Siedlern ist durch diese Regelung ferner Gelegenheit gegeben, sich den oft betonten Unzulänglichkeiten der Naturalwertrente zu entziehen, die besonders darin gefunden worden sind, daß sie bei hohen Preisen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse infolge schlechter Ernten wenig oder nichts absetzen konnten, bei niedrigen Erzeugnispreisen dagegen die Erzeugung ohnehin für sie wenig gewinnbringend erschien.

Die zwischen dem oldenburgischen Staat und den Schuldnern von Naturalwertrente (Neu- und Beisiedlungen, Handwerkerfiedlungen, Anbauplacken) vereinbarten Einweisungsurkunden oder Verträge bleiben im übrigen unberührt.

Der Landtag hat im Antrag Nr. 3 zum Vorschlag des Siedlungsamtes beschlossen:

„Die Staatsregierung wird ersucht, die Rente der Kolonisten und Siedler in Reichsmarkrente festzustellen und den Rentenplan dahingehend zu ändern, daß nach Einführung der Reichsmarkrente auch die Ablösbarkeit dieser Rente möglich sein muß.“

Die bestehenden Ablösungsgesetze finden gemäß § 13 des Naturalrentengesetzes auf die gegen Naturalrente zu Eigentum übertragenen Siedlungen keine Anwendung. Die oldenburgische Ablösungs-Gesetzgebung sieht die Ablösbarkeit der Rente auf einseitigen Antrag des Rentenverpflichteten oder des Rentenberechtigten zu einer durch das Gesetz bestimmten Ablösungssumme vor. Die Höhe der Ablösungssumme ist niedriger, wenn die Ab-

lösung auf Antrag des Rentenberechtigten erfolgt (20-fach), als wenn sie auf Antrag des Rentenverpflichteten erfolgt (25-fach). Der § 13 N.W.G. bricht mit diesem Grundsatz. Der § 6 des Naturalrentengesetzes erklärt aber die Ablösung der Naturalwertrente im Einverständnis zwischen dem Rentenberechtigten und dem Rentenverpflichteten für zulässig. Die Ablösung der Naturalwertrente ist demnach nicht mehr auf einseitigen Antrag möglich, sondern nur im Einverständnis des Rentenberechtigten und des Rentenverpflichteten, also durch die Vereinbarung eines Ablösungsvertrages. Auch die Ablösungssumme unterliegt der freien Vereinbarung. Die Ablösung der Naturalwertrente ist bisher für Neusiedlungen nicht praktisch geworden.

Die Zahl der Siedler und Kolonisten, die in den nächsten sechs Wirtschaftsjahren über ein ausreichendes Kapital verfügen, um eine Ablösung der Rente durchzuführen, wird voraussichtlich sehr gering sein. Die im § 5 der Richtlinien wiederholte Bestimmung des § 6 des Naturalwertrentengesetzes, nach der die Ablösung der Rente nur im Einverständnis zwischen dem Rentenberechtigten und dem Rentenverpflichteten zulässig ist, überläßt die Festsetzung der Höhe des Ablösungskapitals der freien Vereinbarung. Da das Staatsgut gemäß § 79 der Verfassung grundsätzlich in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten ist, wird die Höhe der Ablösungssumme im einzelnen Falle so hoch zu vereinbaren sein, daß der Staat in der Lage ist, für das Ablösungskapital gleichwertiges Land in entsprechender Bodengüte und Lage wieder zu erwerben.



Anlage 29.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage übersendet das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 22. März 1912, nebst Begründung mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 13. März 1929.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Dr. D r i v e r.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 22. März 1912.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter § 42 der Wegeordnung wird als § 42a folgende Bestimmung eingefügt:

§ 42a.

Einfriedigungen und Anpflanzungen an Wegekreuzungen und Wegekrümmungen.

Auf den an öffentliche Wege angrenzenden Grundstücken dürfen an Kreuzungen öffentlicher Wege untereinander oder mit anderen Verkehrswegen, wie Eisenbahnen, und an Einmündungen von öffentlichen Wegen in andere öffentliche Wege bis zu einer Entfernung von 30 m von dem Schnittpunkt der Kreuzung oder Einmündung, ferner an starken Wegekrümmungen auf der Innenseite der Wegekrümmung sowie auf einer Strecke von 30 m vor und nach der Krümmung keine Einfriedigungen oder Anpflanzungen angelegt werden, die so dicht und hoch sind, daß sie die Übersicht in der Nähe der Kreuzung oder Einmündung oder an der Wegekrümmung in der Weise behindern, daß die Verkehrssicherheit auf den Wegen erheblich gefährdet wird.

Die Wegeaufsichtsbehörde kann die Beseitigung vorhandener derartiger Anlagen anordnen. Der Wegepflichtige hat die Kosten der Beseitigung zu tragen und ferner für den durch die Beseitigung der Anlage entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.



Bei Kreuzungen oder bei Einmündungen von Wegen, bei denen zwei verschiedene Wegepflichtige vorhanden sind, hat jeder Wegepflichtige die Kosten für die Strecke zu tragen, die an seinen Weg angrenzt. Bei Kreuzungen von unchauffierten Wegen mit einer Chaussee oder bei Einmündung von unchauffierten Wegen in eine Chaussee hat der Chausseeunterhaltungspflichtige die Kosten auch für die Strecke zu tragen, die an den kreuzenden oder einmündenden unchauffierten Weg grenzt. Bei Kreuzungen mit Eisenbahnen hat der Wegepflichtige die Kosten auch für die an der Bahn gelegenen Strecken zu tragen.

Gegen die Anordnung der Wegeaufsichtsbehörde findet das Verwaltungstreitverfahren statt. Die Klage kann sowohl vom Grundeigentümer wie auch von den zur Tragung der Kosten verpflichteten Wegepflichtigen erhoben werden.

Über die Entschädigung wird in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung im ordentlichen Rechtswege entschieden.

Begründung.

Der sich immer mehr entwickelnde Kraftfahrzeugverkehr stellt an die Verkehrssicherheit der Wege immer größere Anforderungen. Insbesondere wird die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet durch unübersichtliche Stellen bei Wegekreuzungen, Wegeeinmündungen und starken Wegekrümmungen. Es ist im Interesse der Verkehrssicherheit dringend erforderlich, daß die bezeichneten Wegestellen von die freie Übersicht störenden Einfriedigungen und Anpflanzungen freigehalten und vorhandene derartige Anlagen beseitigt werden. Diese Möglichkeit will der in Verfolg einer Anregung des Landesvorstandes aufgestellte Gesekentwurf schaffen. Der Landesausschuß ist gehört und hat der gesetzlichen Regelung einmütig zugestimmt. An dem dem Landesausschuß vorgelegt gewesenen Entwurf sind nur wenige, seinen Grundgedanken nicht berührende Änderungen vorgenommen. Eingefügt ist, daß gegen die Anordnungen der Wegeaufsichtsbehörde das Verwaltungstreitverfahren stattfindet. Die durch die Durchführung der Anordnungen entstehenden Kosten soll der Wegepflichtige tragen, ebenso soll er den Grundeigentümern den etwa entstehenden Schaden ersetzen. Über die Entschädigung soll in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung im Rechtswege entschieden werden.

Anlage 30.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1. April 1929/30 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht aufzustellen gewesen, da bestimmte Einnahmen und Ausgaben nicht veranschlagt werden können.

Der Bestand der Staatsgutskapitalienkasse am Ende des Rechnungsjahres 1927/28 war 2022,07 *R.M.*

Die Staatsregierung beantragt, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Oldenburg, den 16. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

